

die Exkommunikation anempfahl, bis Bonifaz VIII. 1298 (VI. 3.24.2) die automatische Exkommunikation anordnete. Lediglich der transitus ad ordinem strictiorem seu arctiorem wurde zunächst in einer Dekretale Innozenz' III. zugestanden, war aber auch schon – und das sei hier ergänzt – vorher Usus. L. arbeitet heraus, daß im ausgehenden HochMA und im SpätMA vornehmlich über den Weg des päpstlichen Dispenses der transitus ad aliquem oder sogar ad ordinem laxiorem möglich war. Weitere Fragen handeln von den Beweggründen für den Austritt, der Anzahl der Apostaten, der Strafverfolgung bzw. Rekonziliation. Die Untersuchung schließt mit der Aufhebung der Klöster unter Heinrich VIII. 5 Appendixes illustrieren die Untersuchung, wobei besonders das Verzeichnis der Abtrünnigen beeindruckt (S. 184–267), das alle nur denkbaren Orden umfaßt. C. L.

»De ordine vitae«. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen. Hg. von Gert MELVILLE (*Vita regularis* 1) Münster 1996, LIT-Verlag, IV u. 402 S., ISBN 3-8258-2586-8, DEM 68,80. – Der Band stellt Forschungsergebnisse von Mitarbeitern am Projekt L1 des Sonderforschungsbereichs 231 vor. Gert MELVILLE, Einleitung (S. 1–5), umreißt die avisierten Forschungsperspektiven. – Florent CYGLER, Ausformung und Kodifizierung des Ordensrechts vom 12. bis 14. Jahrhundert. Strukturelle Beobachtungen zu den Cisterziensern, Prämonstratensern, Kartäusern und Cluniazensern (S. 7–58), vergleicht Rechtscorpora, Instanzen sowie Methoden der Gesetzgebung, geht Fragen der Typologisierung nach und kommt zu dem Ergebnis, „daß sich unter der Oberfläche eines vergleichbaren Verschriftlichungsprozesses im Ordensrecht ... sehr individuelle, ordenseigene Konstellationen von praktischen Anlagetechniken und Texttypen verborgen hielten“ (S. 54). – Jörg OBERSTE, Institutionalisierte Kommunikation. Normen, Überlieferungsbefunde und Grenzbereiche im Verwaltungsalltag religiöser Orden des hohen Mittelalters (S. 59–99), sucht Erkenntnisse über informelle Beziehungen unterhalb der Normebene. – Bruce C. BRASINGTON, „Recte docens vel credens.“ Glosses to the Prologue to Ivo of Chartres' *Panormia* and Monastic Study of Canon Law (S. 101–124), sieht die Popularität der *Panormie* in Mönchskreisen durch die vorgratianische Betonung von *caritas* und *misericordia* anstelle der späteren *lex* und *aequitas* gegeben. – Andreas FIEBACK, „Necessitas non est legi subiecta, maxime positivae.“ Über den Zusammenhang von Rechtswandel und Schriftgebrauch bei Humbert de Romanis O.P. (S. 125–151), stellt die unvollständig gebliebene *Expositio super Constitutiones fratrum Praedicatorum* des vormaligen Generalmagisters in ein größeres rechtsphilosophisches Umfeld. – Gert MELVILLE, Der Mönch als Rebell gegen gesetzte Ordnung und religiöse Tugend. Beobachtungen zu Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts (S. 153–186), veranschaulicht Tatbestände mönchischer Rebellion und die daraus resultierenden Gegenmaßnahmen, um die Strukturen zu erarbeiten, „die Gehorsam zunächst als Norm der Tugend und dann erst des Rechtes verstehen lassen“ (S. 166). – Thomas FÜSER, Der Leib ist das Grab der Seele. Der institutionelle Umgang mit sexueller Devianz in cluniazensischen Klöstern des 13. und frühen 14. Jahrhunderts (S. 187–245), ergötzt weniger mit Pikanterien, sondern geht vielmehr nach einer Systematisierung der einschlägigen Sündhaftigkeit dem „engen, kooperativen Geflecht gesetzgeberischer, kontrollierender und sanktionierender Aktivitäten der Institutionen eines mittelalterlichen Ordens“ (S. 242) nach. – Godula SÜSSMANN,